

(46) Weinsberg. Zum staufischen Hausgut. Im 13. Jh. nicht weiter erwähnt.

(47) Wimpfen. Mit (51) Eberbach Lehen von der Wormser Kirche, das 1212 zurückgegeben wird¹. Seit 1224 wieder sicher staufisch². 1227 dieser Zustand, auch für Eberbach, ausdrücklich anerkannt³. Sofort nach dem Tode Konrads IV. bemächtigt sich die Wormser Kirche von neuem Wimpfens⁴.

(48) Mosbach in Baden. Erst 1297 gelegentlich einer Verpfändung erwähnt⁵.

(49) Schefflenz bei Mosbach. Reichsdorf. Erst in der zweiten Hälfte des 14. Jh. erwähnt⁶. Offenbar liegt eine vielleicht regelmässige Zahlung an den Vogt von Seiten der Kammer vor.

(50) Odenheim nö. Bruchsal. Keine eigentliche Reichsabtei⁷. Friedrich II. hat Vogteirechte, die mehrmals für seinen Sohn erneuert werden⁸. Ueber die precaria in diesen Urkunden keine Bestimmungen. Nach dem Verzeichnis theilen sich Kaiser und Abt zu gleichen Theilen.

(51) Eberbach am Neckar. Siehe oben zu (47) Wimpfen.

(52) Neckargemünd. Selten erwähnt; ich finde nur Urk. 1240 Apr. 11, wo der Ort mit mehreren andern genannt wird, weil er dem Kaiser, wohl im Verfolg des oben S. 530 erwähnten Mandats von 1238, Truppen nach Italien gesandt hatte⁹.

(53) Heildelsheim, (54) Waibstadt und (55) Weil d. Stadt, erstere beiden jetzt badisch, letzteres in Württemberg, alle selten erwähnt; Heildelsheim erst 1342¹⁰; Waibstadt, über dessen Brand wir nichts wissen, 1331¹¹; nur Weil in Urk. Kg. Rudolfs 1275 Dec. 29 als Reichsstadt bezeichnet¹². — Ein Pfund Heller etwa gleich einer halben Gewichtsmark¹³.

(56) Schwäbisch-Hall. Längst staufisch¹⁴, erscheint erst 1231 in den Urkunden als königliche Stadt¹⁵.

(57) Rothenburg. Staufisches Hausgut. Der Amtmann des Königs 1235 in einem Mandat Kg. Heinrichs¹⁶.

1) Reg. imp. V, 676. 2) Vgl. Reg. imp. V, 3914. 3) V, 4060. 4) V, 11686. 5) Reg. Adolfs 356. 6) Reg. imp. VIII, 5888. 7) Ficker, Reichsfürstenstand S. 340. 8) Reg. imp. V, 1008. 4099. 4249. 9) Reg. imp. V, 11255. 10) Reg. der Pfalzgrafen 2485. 11) Ebenda 2104. 12) Reg. imp. VI, 470. 13) Siehe u. a. die Münzordnung des Bischofs von Konstanz von 1240 Apr. 19, Wartmann, Urkb. von St. Gallen III, 96. 14) Hier und im folgenden nach dem bekannten Heirathsvertrag von 1188 Apr. 23, MG. Constitutiones I, 452. 15) Reg. imp. V, 4217. 16) V, 4370.